

A n t r a g

Der ÖVP-Abgeordneten Schnoidor und Dkfm. Dr. Ebert, eingebracht in der Sitzung des Landtages vom 22. Februar 1974, betreffend Vereinheitlichung von Steuerterminen.

Gemäß § 7 des Getränkesteuergesetzes ist die Getränkesteuer bis zum 10. des darauffolgenden Monats zu bezahlen. Bis zur Einführung der Mehrwertsteuer war dies auch der Zahlungstermin für die Umsatzsteuer und Alkoholsonderabgabe. Wegen der mit der Umstellung auf die Mehrwertsteuer verbundenen Erschwernisse wurde der Zahlungstermin für Mehrwertsteuer und Alkoholsteuer jedoch um ein Monat verschoben.

Den Zahlungspflichtigen erwachsen aus der Verschiedenheit der Steuertermine jedoch, wie sich im Vorjahr erwies, noch erheblich größere Erschwernisse. Aus diesem Grund wurde in den meisten Gemeinden mittlerweile auch der Getränkesteuertermin um ein Monat verschoben, so daß sämtliche in Frage kommenden Steuertermine zusammenfallen.

In Wien war eine derartige generelle Vereinheitlichung bisher nicht zu erreichen. Von der MA 4 mittels Ausnahmegewilligung eine Terminverschiebung für die Getränkesteuer zu erreichen, ist ein mühevoller Weg, der nur von wenigen besritten wird.

Obwohl die ÖVP-Fraktion auf diesen Sachverhalt schon anlässlich der von ihr abgelehnten Einbeziehung des Biers in die Getränkesteuer aufmerksam machte, ist der verlangte Entwurf zur Novelle des Getränkesteuergesetzes bisher nicht vorgelegt worden.

Die gefertigten ÖVP-Abgeordneten stellen gemäß § 19 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages den

A n t r a g :

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

"Der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen und Wirtschaft wird ersucht, umgehend eine Novelle des Getränkesteuergesetzes ausarbeiten zu lassen, derzufolge der Zahlungstermin für die Getränkesteuer jenem der Mehrwertsteuer und der Alkoholsonderabgabe angeglichen wird."

In formeller Hinsicht beantragen wir die Zuweisung dieses Antrages an den Herrn amtsführenden Stadtrat für Finanzen und Wirtschaft.

